

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3b865a6-9bcc-3e0d-a874-7ee9741318d3>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 148 StPO - Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) ¹Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldiger einer Tat nach [§ 129a](#), auch in Verbindung mit [§ 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches](#) dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach [§ 148a](#) zuständigen Gericht vorgelegt werden. ²Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach [§ 129a](#), auch in Verbindung mit [§ 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches](#), trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. ³Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

